

Bundes-Durchschnittskostensätze für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 5 SGB III

Alle Anträge auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III, die bis zum 30. Juni 2022 bei einer fachkundigen Stelle (FKS) eingereicht werden, unterliegen den (alten) B-DKS, Stand: 01. Januar 2021. Für alle Anträge auf Zulassung einer Maßnahme bei einer FKS mit Eingang ab dem 01. Juli 2022 gelten im Rahmen der Prüfung der Angemessenheit der Kosten die nachfolgenden neuen B-DKS, Stand: 01. Juli 2022.

Maßnahmeziel	Art der Maßnahme	Kostensatz je Maßnahmestunde 2022
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	Einzelmaßnahme	53,59 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt sowie Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	9,77 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	Einzelmaßnahme	71,95 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB III Heranführung an eine selbständige Tätigkeit	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	13,56 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	Einzelmaßnahme	55,90 €
§ 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 SGB III Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme	Gruppenmaßnahme im Klassenverband	18,32 €